

JPMorgan Structured Products

Rohstoff Bonus Zertifikat 2006/11



J.P. Morgan International Derivatives Ltd.

(in Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
als Emittentin

JPMorgan Chase Bank, N.A.

(nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete National Banking Association)
als Garantin

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 27. November 2006

**über bis zu 50.000 Rohstoff Bonus Zertifikate
bezogen auf auf einen Rohstoffkorb, bestehend aus
dem GSCI[®] Agriculture Excess Return Index,
den Kassakursen von Nickel, Aluminium und Zink und
Futures Kontrakten auf WTI Rohöl**

ISIN JE00B1GK9N63

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") beziehen sich auf den Basisprospekt vom 12. Juli 2006 über Discount / Express / Reverse Express / Butterfly / Bonus / Protect Outperformance Zertifikate (der "**Basisprospekt**"). Die Merkmale der Zertifikate, für die in dem Basisprospekt in eckigen Klammern Platzhalter stehen oder bezüglich derer in eckigen Klammern verschiedene Alternativen vorgesehen sind, sind im Hinblick auf die vorliegende Emission in den Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen werden auf Grundlage des Basisprospekts in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das neben der Wiedergabe der Endgültigen Bedingungen auch Abschnitte aus dem Basisprospekt wiederholt. Die vollständigen Angaben über die Emission ergeben sich nur aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.*

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATEN.....	3
I.1	FORM; BEREITHALTUNG VON UNTERLAGEN	3
I.2	ANZAHL DER ZERTIFIKATE, WKN UND ISIN.....	3
I.3	ÜBERNAHME; ANGEBOT; VERKAUFSPREIS DER ZERTIFIKATE	3
I.4	BÖRSENNOTIERUNG	4
I.5	ARRANGEUR UND ANBIETER (<i>DEALER</i>)	4
I.6	BERECHNUNGSSTELLE.....	4
I.7	HAUPT-ZERTIFIKATSSTELLE / ZAHLSTELLE	4
I.8	MASSGEBLICHES CLEARINGSYSTEM.....	4
I.9	BEKANNTMACHUNGEN.....	4
II.	DIE FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE.....	5
III.	INFORMATIONEN ZU DEN BASISWERTEN	7
III.1	DER GSCI® AGRICULTURE EXCESS RETURN INDEX.....	7
III.2	NICKEL	11
III.3	ALUMINIUM.....	13
III.4	ZINK	15
III.5	FUTURES KONTRAKTE AUF WTI ROHÖL.....	17
IV.	BESONDERE ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN.....	20
V.	RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER ZERTIFIKATE	25

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATEN

I.1 FORM; BEREITHALTUNG VON UNTERLAGEN

Der Basisprospekt wurde als Basisprospekt gemäß § 6 WpPG erstellt.

Der Basisprospekt wird von BNP Paribas Securities Services, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Haupt-Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und den Anlegern auf der Internet-Seite <http://www.jpmorgansp.com/> zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gleicher Weise zur Verfügung gestellt.

Auf die Bereithaltung des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen wird gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 WpPG in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet ist, hingewiesen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (d.h. ein Jahr ab Veröffentlichung des Basisprospekts) sind Kopien der Garantie, der Satzung (*Memorandum of Association*) der Emittentin und der Satzung (*Memorandum of Association*) der Garantin (*By-laws*) sowie die Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin bei der Haupt-Zertifikatsstelle (Adresse s. unten Abschnitt I.7) einsehbar.

I.2 ANZAHL DER ZERTIFIKATE, WKN UND ISIN

WKN	ISIN	Anzahl der Zertifikate
JPM1NK	JE00B1GK9N63	bis zu 50.000 ¹

I.3 ÜBERNAHME; ANGEBOT; VERKAUFSPREIS DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate werden am Emissionstag vollständig von J.P. Morgan Securities Ltd. ("JPMSL") als Arrangeur und Anbieter ohne bindende Zusage übernommen. Der Emissionspreis beträgt EUR 1.000. Die Zertifikate können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zum Verkauf der Zertifikate autorisierten Stelle bezogen werden.

Die Zertifikate können während der Zeichnungsfrist vom 27. November 2006 bis 29. Dezember 2006, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), gezeichnet werden. Der anfängliche Verkaufspreis ist der Emissionspreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Agio) von 2 %. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist können die Zertifikate weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Preis² angeboten werden. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern bzw. vorzeitig zu beenden. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Zeichnungsfrist wird unverzüglich in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet ist, veröffentlicht. Das öffentliche Angebot der Zertifikate beginnt am 27. November 2006.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Der Emissionstag der Zertifikate ist der 3. Januar 2007. Der zuvor genannte Emissionspreis kann über dem Marktwert des Zertifikats am Emissionstag (bestimmt unter Bezugnahme auf von JPMorgan

¹ Das Emissionsvolumen hängt von der Anzahl der während der Zeichnungsfrist gezeichneten Zertifikate ab. Die Emittentin wird gemäß § 8 WpPG das Emissionsvolumen unverzüglich nach dessen Festlegung in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet ist, veröffentlichen.

² Der Preis richtet sich nach den jeweils herrschenden Marktbedingungen.

eingesetzte interne Bewertungsmodelle, die auf anerkannten finanzmathematischen Methoden basieren) liegen. In den Emissionspreis können – unabhängig von einem gegebenenfalls zu zahlenden Ausgabeaufschlag – Provisionen mit einkalkuliert sein, die an J.P. Morgan Securities Ltd. und/oder an eine oder mehrere Vertriebsgesellschaften gezahlt werden.

I.4 BÖRSENNOTIERUNG

Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart einbezogen werden.

I.5 ARRANGEUR UND ANBIETER (*DEALER*)

Arrangeur und Anbieter (*Dealer*) ist J.P. Morgan Securities Ltd., 125 London Wall, London EC2Y 5AJ (Vereinigtes Königreich).

I.6 BERECHNUNGSSTELLE

Berechnungsstelle ist J.P. Morgan Securities Ltd., 125 London Wall, London EC2Y 5AJ (Vereinigtes Königreich).

I.7 HAUPT-ZERTIFIKATSSTELLE / ZAHLSTELLE

Haupt-Zertifikatsstelle ist BNP Paribas Securities Services, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Die Haupt-Zertifikatsstelle nimmt, gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Zahlstellen im Ausland, die Funktion der Zahlstelle wahr.

I.8 MASSGEBLICHES CLEARINGSYSTEM

Das die Buchungsunterlagen führende Institut und Verwahrstelle ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, mit folgender Adresse:

Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main.

I.9 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen bezüglich der Zertifikate werden in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet ist, veröffentlicht oder erfolgen über Clearstream Banking AG, Frankfurt zur Benachrichtigung der Zertifikatsinhaber.

II. DIE FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate beziehen sich auf einen Korb (der "**Korb**") aus folgenden Basiswerten (jeweils ein "**Basiswert**"):

Der GSCI® Agriculture Excess Return Index,
der Nickel Kassakurs,
der Aluminium Kassakurs,
der Zink Kassakurs und
Futures Kontrakte auf WTI Rohöl

Es gibt zwei Varianten der Rückzahlung abhängig von der Kursentwicklung des Korbwerts (berechnet anhand der offiziellen Schlusskurse der einzelnen Korbbestandteile). Entscheidend ist dabei einerseits, wie der Korbwert am End-Bewertungstag (der "**Endstand**") im Vergleich zu dem Stand am Anfänglichen Bewertungstag (dem "**Anfangsstand**") notiert, und andererseits, ob während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschritten wurde.

Maßgeblich für den Anfangsstand und den Endstand sowie für die Beobachtung der Barriere ist dabei der Korbwert.

Die Rückzahlung richtet sich dabei nach der Performance des Korbs.

Die "**Performance**" entspricht dem Verhältnis zweier Zahlen, nämlich dem Endstand dividiert durch den Anfangsstand. Zur Klarstellung: Das Ergebnis dieser Division ist eine Zahl ohne Währung oder Einheit. Die Performance wird in der Regel als Prozentzahl angegeben und drückt die (relative) Kursentwicklung aus. Bei einer Kursveränderung von beispielsweise 200 US-Dollar auf 250 US-Dollar beträgt die Performance 125 % (= 250/200), während ein Kursverlust von 200 US-Dollar auf 150 US-Dollar einer Performance von 75 % (= 150/200) entspricht.

Für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags ergeben sich die folgenden Varianten:

Variante A: Wenn die Barriere nicht unterschritten wurde, d.h. der Korbwert an keinem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums vom Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) bis zum End-Bewertungstag (einschließlich) die Barriere von 55 % des Anfangsstandes unterschritten hat, entspricht der Rückzahlungsbetrag EUR 1.000 multipliziert mit der Performance, jedoch mindestens dem Mindestbetrag von EUR 1.200.

Beispiele:

- Bei einer Performance von 58 % erhält der Anleger ebenso wie bei einer Performance von 115 % EUR 1.200.
- Bei einer Performance von 125 % erhält der Anleger EUR 1.250.

Die Performance ist entsprechend dem oben Gesagten der Korbwert am End-Bewertungstag geteilt durch den Korbwert am Anfänglichen Bewertungstag.

Der Korbwert errechnet sich jeweils als der Durchschnitt der für jeden der Basiswerte getrennt bestimmten Verhältnisse aus dem Schlusskurs (im Falle von Nickel, Aluminium und Zink: Fixingkurs) am End-Bewertungstag bzw. dem betreffenden Beobachtungstag geteilt durch den Schlusskurs/Fixingkurs am Anfänglichen Bewertungstag. Betragen etwa an einem Beobachtungstag die Schlusskurse/Fixingkurse der Basiswerte 30 %, 45 %, 50 %, 75 % und 90 % des jeweiligen Schlusskurses/Fixingkurses am Anfänglichen Bewertungstag, so ergibt sich ein Korbwert von $(30 \% + 45 \% + 50 \% + 75 \% + 90 \%) / 5 = 58 \%$.

Variante B: Wenn die Barriere unterschritten wurde, d.h. der Korbwert an irgendeinem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums vom Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) bis zum End-Bewertungstag (einschließlich) die Barriere von 55 % des Anfangsstandes unterschritten hat, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus EUR 1000 und der Performance.

Beispiele:

- Bei einer Performance von 35 % erhält der Anleger EUR 350.
- Bei einer Performance von 95 % erhält der Anleger EUR 950.
- Bei einer Performance von 125 % erhält der Anleger EUR 1.250.

Das Zertifikat ist währungsgeschützt (Quanto-Mechanismus), d.h. obwohl die Basiswerte nicht in Euro notieren, wird die Kursentwicklung unabhängig von dem tatsächlichen Wechselkurs im Verhältnis 1 zu 1 in Euro umgerechnet. Dadurch hängt der Anlageerfolg allein von der Kursentwicklung der Basiswerte in USD ab.

III. INFORMATIONEN ZU DEN BASISWERTEN

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den zusammengefassten oder auszugsweise wiedergegebenen öffentlich zugänglichen Quellen entnehmen konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Zertifikate sind bezogen auf einen Korb, dessen Bestandteile der GSCI[®] Agriculture Excess Return Index, die Kassakurse von Nickel, Aluminium und Zink sowie Futures Kontrakte auf WTI Rohöl sind.

Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte und ihre Volatilität können auf der Internetseite <http://www.jporgansp.com> eingeholt werden.

III.1 DER GSCI[®] AGRICULTURE EXCESS RETURN INDEX

Einer der Basiswerte der Zertifikate ist der GSCI[®] Agriculture Excess Return Index ("**Basiswert 1**" oder "**GSSAER**"). Maßgeblich ist der Schlusskurs in USD, der von Goldman, Sachs & Co. als Indexsponsor veröffentlicht wird.

Der Index

Der GSSAER ist ein Teilindex des GSCI[®] Excess Return Index (der "**GSCI ER**").

Der GSCI ER ist ein mit dem Goldman Sachs Commodity Index ("**GSCI**") verbundener Index, der die Rendite des GSCI[®] Spot Index und den Abschlag oder Aufschlag berücksichtigt, der durch die Ablösung (sog. "Rollover") hypothetischer Positionen in solchen (Termin-)Kontrakten beim Erreichen des Lieferzeitpunktes erzielt wird. Die Berechnung des GSSAER erfolgt in gleicher Weise wie die unten dargestellte Berechnung des GSCI ER.

Der GSCI soll als Benchmark für Anlagen an den Rohstoffmärkten und als Messgröße für die Wertentwicklung der Rohstoffmärkte dienen. Er soll außerdem ein "handelbarer" Index sein, der für die Marktteilnehmer problemlos zugänglich ist. Um diese Ziele zu erreichen, (i) umfasst der GSCI die wichtigsten physischen Waren und Rohstoffe (*commodities*, im Folgenden als "**Rohstoffe**" bezeichnet), auf die sich Kontrakte an aktiven liquiden Futures-Märkten beziehen, und (ii) richtet sich die Gewichtung des GSCI vorwiegend nach der Weltproduktion; die Menge jedes Rohstoffs im Index wird anhand des durchschnittlichen Produktionsvolumens der letzten fünf Jahre, für die die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Der GSCI enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Indexregelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und Investierbarkeit in die zugrundeliegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, einschließlich sechs Energieprodukten.

Derzeit werden drei GSCI-Indizes berechnet und veröffentlicht: Der GSCI Spot Index, der GSCI ER und der GSCI Total Return Index. Der GSCI ER misst die aufgelaufenen Renditen aus nicht mit Kapital unterlegten Investitionen in GSCI-Futures-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate, für die einmal im Monat ein Rollover durchgeführt wird, so dass die Investitionen stets in nächstfällige Futures-Kontrakte erfolgen. Es handelt sich hierbei um Investitionen in Futures, die einer Hebelwirkung ausgesetzt sind. Der GSCI ER bildet keine Überschussrendite ab. Der GSCI ER unterscheidet sich daher (i) von dem GSCI Spot Index, der die Preise von Futures-Kontrakten nächstfälliger Liefermonate misst und nicht die Renditen, die Investoren daraus erhalten, und (ii) von dem GSCI Total Return Index, der die Renditen misst, die aus einem voll mit Kapital unterlegten Investment in Commodity Futures-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Demzufolge werden im GSCI ER – im Gegensatz zum

GSCI Total Return Index – Zinsen, die aus hypothetischen voll besicherten Kontraktpositionen anfallen, nicht berücksichtigt.

Da der GSCI ER die Gewinne und Verluste aus dem Rollover mit abbildet, kann die Kursentwicklung des GSCI ER von der Kursentwicklung der Rohstoffe, auf die sich die in ihm enthaltenen Terminkontrakte beziehen, abweichen.

Goldman Sachs veröffentlicht den GSCI und die damit verbundenen Indizes seit 1991. Obwohl der GSCI vor diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht wurde, hat Goldman Sachs darüber hinaus den historischen Wert des GSCI ab dem 2. Januar 1970 auf Grundlage der tatsächlichen Preise ab diesem Zeitpunkt und auf Grundlage der Auswahlkriterien, der Methodik und der Verfahrensweisen, die für die betreffenden Berechnungszeiträume galten, berechnet (oder – im Falle er Berechnungszeiträume vor 1991 – auf Grundlage der Kriterien, der Methodik und der Verfahrensweisen, die 1991 eingeführt wurden). Der GSCI wurde für den 2. Januar 1970 mit einem Wert von 100 Punkten angesetzt, um Vergleiche des Standes des GSCI im Laufe der Zeit zu ermöglichen.

Goldman Sachs berechnet und veröffentlicht an jedem GSCI Geschäftstag über eine Reihe von Informationsanbietern (u.a. Reuters und Bloomberg) (i) fortlaufend den Indexwert, der in Abständen von wenigen Minuten aktualisiert wird, und (ii) zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr (Ortszeit New York) den offiziellen Tagesschlusskurs (*official daily settlement price*) des Index. "**GSCI Geschäftstag**" bedeutet einen Tag, an dem die New Yorker Geschäftsstellen von Goldman Sachs geöffnet sind.

Quelle: GSCI[®] Manual "A Guide to the Goldman Sachs Commodity Index" 2006 Edition, January 2006, und <http://www.gs.com/gsci/> (26. Januar 2006).

Berechnungsmethode

Da der GSCI ER als "handelbarer" Index konzipiert wurde, der zur Nachbildung der tatsächlichen Entwicklung des Rohstoffmarktes verwendet werden kann, wird bei der Berechnung des GSCI ER die Tatsache berücksichtigt, dass eine Person, die bestimmte Positionen in einem im GSCI enthaltenen Kontrakt mit der definierten Fälligkeit während eines gegebenen GSCI-Zeitraums auf Grundlage der Auswahlkriterien ("**Designierter Kontrakt**") hält, diese Positionen "ablösen" muss, wenn der Abrechnungs- und Lieferzeitpunkt erreicht wird. Aus diesem Grund enthält die Berechnungsmethode des GSCI ER ein Ablösungs- bzw. "Rollover"-Verfahren, um die Ablösung tatsächlicher Positionen in den Designierten Kontrakten abzubilden. Da die Ablösung tatsächlicher Positionen in einem Designierten Kontrakt an einem einzelnen Tag möglicherweise schwierig durchzuführen ist und die Durchführung an einem einzelnen Tag sich nachteilig auf den Markt auswirken könnte, werden solche Ablösungen in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Tagen durchgeführt. Das Rollover des GSCI auf neue Fälligkeiten der Designierten Kontrakte (nachfolgend als "**Fälligkeit des Roll-Kontrakts**" bezeichnet) wird daher entsprechend über Zeiträume von mehreren Tagen durchgeführt; diese bilden die Ablösungszeiträume. Bei der Berechnung des GSCI ER wird entsprechend das Preisniveau des nächsten verfügbaren Fälligkeitstags der Designierten Kontrakte der einzelnen GSCI-Rohstoffe sowie, während der Ablösungszeiträume, das Preisniveau für die Fälligkeiten der Roll-Kontrakte berücksichtigt.

Der GSCI ER bildet die Rendite eines Portfolios aus Rohstoffterminkontrakten ab, dessen Zusammensetzung an einem gegebenen GSCI Geschäftstag die Kontrakt-Produktionsgewichtungen (Contract Production Weights – "**CPWs**") aller Designierten Kontrakte und die Kontrakt-Rolling-Gewichtungen (Contract Roll Weights – "**CRWs**") aller Fälligkeiten von Designierten Kontrakten widerspiegelt. Der GSCI ER wird daher auf Grundlage der Täglichen Kontraktrendite (Contract Daily Return – "**CDR**") berechnet. Die Tägliche Kontraktrendite basiert auf der Berechnung der Dollar-Gesamtgewichtung (Total Dollar Weight – "**TDW**").

Der Stand des GSCI ER an einem bestimmten GSCI Geschäftstag ist das Produkt aus (i) dem Stand des GSCI ER am unmittelbar vorhergehenden GSCI Geschäftstag und (ii) eins plus die Tägliche Kontraktrendite an dem GSCI Geschäftstag, an dem die Berechnung durchgeführt wird.

$$\text{GSCI ER}_d = \text{GSCI ER}_{d-1} \times (1 + \text{CDR}_d)$$

Wobei:

"Tägliche Kontraktrendite" an einem gegebenen GSCI Geschäftstag für den Betrag steht, der durch Division der Erzielten Dollar-Gesamtgewichtung an diesem Tag geteilt durch die Investierte Dollar-Gesamtgewichtung des unmittelbar vorhergehenden GSCI Geschäftstags minus eins ermittelt wird; sie spiegelt die Veränderung der Dollar-Gesamtgewichtung des GSCI wider;

"Kontrakt-Produktionsgewichtung" bzw. **"CPW"** in Bezug auf die einzelnen Designierten Kontrakte für einen auf dem weltweiten Produktions- und -handelsvolumen basierenden Betrag steht, wobei bei der Berechnung der Zusammensetzung des GSCI der CPW eines Kontrakts, der Bestandteil einer künftigen Indexzusammensetzung ist, auf Grundlage dieser künftigen Indexzusammensetzung bestimmt wird;

"Kontrakt-Rolling-Gewichtung" bzw. **"CRW"** in Bezug auf die Berechnung des GSCI an einem gegebenen GSCI Geschäftstag, der nicht in einem Ablösungszeitraum liegt, und in Bezug auf die einzelnen Fälligkeiten der Designierten Kontrakte für einen Faktor von 1,0 steht, falls die Fälligkeit des Designierten Kontrakts die Nächstgelegene Kontraktfälligkeit und null für alle sonstigen Fälligkeiten der Designierten Kontrakte ist. Während eines Ablösungszeitraums ist die CRW der Nächstgelegenen Kontraktfälligkeit oder die Fälligkeit des Roll-Kontrakts 1,0, 0,8, 0,6, 0,4, 0,2 oder null, je nach Anteil der Nächstgelegenen Kontraktfälligkeit, die auf die Fälligkeit des Roll-Kontrakts abgelöst wird, und null für alle anderen Fälligkeiten Designierter Kontrakte;

"Dollar-Gewichtung" an einem gegebenen GSCI Geschäftstag und in Bezug auf einen Designierten Kontrakt für das Produkt aus (i) der CPW des Kontrakts, (ii) dem Täglichen Kontrakt-Referenzpreis für die geeignete/n Kontraktfälligkeit/en an diesem Tag und (iii) der CRW der geeigneten Kontraktfälligkeit steht.;

"Dollar-Gesamtgewichtung" an einem gegebenen GSCI Geschäftstag für die Summe der Dollar-Gewichtungen aller Designierten Kontrakte steht;

"Investierte Dollar-Gesamtgewichtung" an einem gegebenen GSCI Geschäftstag für einen Betrag in Höhe der Dollar-Gesamtgewichtung des GSCI an dem unmittelbar vorhergehenden GSCI Geschäftstag steht;

"Erzielte Dollar-Gesamtgewichtung" bzw. **"TDWO"** an einem gegebenen GSCI Geschäftstag für den aus einer Anlage in den GSCI am unmittelbar vorhergehenden GSCI Geschäftstag erzielten Betrag der Investierten Dollar-Gesamtgewichtung steht.

Häufigkeit der Berechnung und Ort der Veröffentlichung

Der GSCI ER wird auf kumulativer Basis seit dem ersten Berechnungstag des GSCI ER, dem 2. Januar 1970, berechnet. Der Stand des GSCI ER an einem bestimmten GSCI Geschäftstag kann daher durch Bezugnahme auf den Stand am unmittelbar vorhergehenden GSCI Geschäftstag und die Täglichen Kontraktrendite am Tag der Berechnung ermittelt werden. Der Index und alle Unterindizes werden täglich berechnet und auf den Reuters-Seiten GSCI bis GSCU veröffentlicht.

Quelle: GSCI® Manual "A Guide to the Goldman Sachs Commodity Index" 2006 Edition dated January 2006 (26. Januar 2006).

Gewichtung des GSSAER

Am 24. November 2006 lag dem GSSAER die folgende Gewichtung der Index Komponenten zugrunde:

	Gewichtung in % (auf eine Nachkommastelle gerundet)
Weizen (Chicago)	25,5 %
Weizen (Kansas)	9,1 %
Mais	28,2 %
Sojabohnen	12,9 %
Baumwolle	6,7 %
Zucker	10,4 %
Kaffee	5,8 %
Kakao	1,5 %
100 %	

Historische Wertentwicklung Kurses des GSCI® Agriculture Excess Return Index

Die folgende Tabelle zeigt die Höchst- und Tiefstwerte in USD der Schlusskurse des Basiswerts 1 in den Jahren 2004 und 2005 und den Monaten Januar 2006 bis Oktober 2006 (Quelle: Bloomberg).

Die historische Wertentwicklung ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung zu verstehen.

	Höchstwert in USD	Tiefstwert in USD
2004	91,90	60,90
2005	71,28	56,86
Januar 2006	65,89	61,44
Februar 2006	67,51	64,97
März 2006	66,48	62,02
April 2006	64,80	62,58
Mai 2006	67,02	62,88
Juni 2006	64,97	60,27
Juli 2006	64,67	59,90
August 2006	60,90	55,74
September 2006	58,25	55,40
Oktober 2006	65,47	57,13

Der Schlusskurs des Basiswerts 1 am 24. November 2006 betrug USD 67,14.

(Quelle: Bloomberg®)

Haftungsausschluss

DIE ZERTIFIKATE (DIE "PRODUKTE") BEZOGEN AUF DEN GOLDMAN SACHS AGRICULTURE EXCESS RETURN INDEX (DER "INDEX") WERDEN VON GOLDMAN, SACHS & CO. NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. GOLDMAN, SACHS & CO. ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN GEGENÜBER DEN INHABERN DER PRODUKTE ODER EINEM MITGLIED DER ÖFFENTLICHKEIT IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIE ZERTIFIKATE IM BESONDEREN ODER IN BEZUG AUF DIE FÄHIGKEIT DES GSCI® INDEX, EINSCHLIESSLICH ALLER UNTERINDIZES (ZUSAMMEN DER "GSCI® INDEX"), DIE WERTENTWICKLUNG AM MARKT RICHTIG ABZUBILDEN. DIE EINZIGE GESCHÄFTSBEZIEHUNG VON GOLDMAN, SACHS & CO. ZU J.P. MORGAN SECURITIES LTD. ODER J.P. MORGAN INTERNATIONAL DERIVATIVES LTD. BESTEHT IN DER LIZENZIERUNG BESTIMMTER MARKEN UND MARKENNAMEN VON GOLDMAN, SACHS & CO. UND DES GSCI® INDEX, DER VON GOLDMAN, SACHS & CO. BESTIMMT UND ZUSAMMENGESTELLT UND VON GOLDMAN, SACHS & CO. ODER IHREN VERTRETEREN OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER J.P. MORGAN SECURITIES LTD. ODER DER J.P. MORGAN INTERNATIONAL DERIVATIVES LTD. BERECHNET WIRD. GOLDMAN, SACHS & CO. IST NICHT VERPFLICHTET, DIE BELANGE DER JP. MORGAN SECURITIES LTD., DER J.P. MORGAN INTERNATIONAL DERIVATIVES LTD. ODER DER INHABER DER PRODUKTE BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES GSCI® INDEX ZU BERÜCKSICHTIGEN. GOLDMAN, SACHS & CO IST NICHT FÜR DIE BESTIMMUNG DER PREISE ODER DES RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, DES ZEITPUNKTS DER BEGEBUNG ODER DES VERKAUFS DER PRODUKTE ODER DEREN ANZAHL VERANTWORTLICH UND WAR NICHT DARAN BETEILIGT. GOLDMAN, SACHS & CO. IST NICHT ZUR VERWALTUNG, ZUM MARKETING ODER ZUM HANDEL DER PRODUKTE VERPFLICHTET UND ÜBERNIMMT DIESBEZÜGLICH AUCH KEINERLEI HAFTUNG.

GOLDMAN, SACHS & CO. GEWÄHRLEISTET IN KEINER WEISE DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES GSCI® INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND GOLDMAN, SACHS & CO. LEHNT HIERMIT JEDLICH HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES INDEX AB. GOLDMAN, SACHS & CO. ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH ETWAIGER ERGEBNISSE, DIE MIT DER NUTZUNG DES GSCI® INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. GOLDMAN, SACHS & CO. ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT DES GSCI® INDEX BZW. DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER DESSEN BZW. DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG UND SCHLIESST JEDE SOLCHE GEWÄHRLEISTUNG AUSDRÜCKLICH AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN SCHLIESST GOLDMAN, SACHS & CO. HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR KONKRETE SCHÄDEN ("SPECIAL DAMAGES"), STRAFSCHADENSERSATZFORDERUNGEN ("PUNITIVE DAMAGES"), MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNEN) AUS; DIES GILT SELBST DANN, WENN GOLDMAN SACHS & CO. DAVON UNTERRICHTET WAR, DASS SOLCHE SCHÄDEN EINTRETEN KÖNNEN.

III.2 NICKEL

Einer der Basiswerte der Zertifikate ist Nickel ("**Basiswert 2**"). Maßgeblich ist der Fixingpreis (Kassakurs) (in USD) je Tonne, der von der London Metal Exchange (LME) veröffentlicht wird.

Allgemeines

Nickel als bedeutendes Legierungsmetall wird hauptsächlich zur Stahlveredelung verwendet. Zusätzlich zur Funktion als Korrosionsschutz macht es Stahl härter und zäher. Schätzungen gehen davon aus, dass sich das Nickelvorkommen auf 70 bis 170 Millionen Tonnen beläuft, wovon jährlich zwischen 500.000 und 900.000 Tonnen gefördert werden.

Die London Metal Exchange

Als anerkannte Börse (Recognised Investment Exchange – RIE) untersteht die London Metal Exchange (LME) der Aufsicht der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde FSA (Financial Services Authority) im Vereinigten Königreich. Die LME ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit auf ihren Märkten ordnungsgemäß abläuft, und zwar durch Liquidität und Transparenz über Preise und Volumina und einen funktionierenden Anlegerschutz.

Die Festlegung des Nickelpreises

Die Festlegung des Nickelpreises ist ein offener Vorgang, welcher von den Teilnehmern der LME mehrmals täglich in einem 1. Ring und in einem 2. Ring festgestellt wird. Der hier zugrundegelegte Fixing-Preis ist der amtliche Preis um 13:05 Uhr. Die Spezifikationen des Nickel Fixing-Preises entsprechen denen der an der LME gehandelten Futures Kontrakte.

Kenndaten der LME zu Futures Kontrakten auf Grade A Nickel:

Kontrakt	Nickel mit mindestens 99,80% Reinheitsgrad gemäss des ASTM Reinheitstests: B39-79
Losgröße	Losgröße 6 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	<ol style="list-style-type: none"> 1. Platten 2. Kathoden 3. Pressling 4. Pressnickel
Gewicht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gewicht der Platten darf 1,6 Tonnen je Einheit nicht überschreiten 2.-4. Verpackt in Stahltonnen mit einem Nettogewicht (+/- 2%) von mindestens 150 kg und maximum 500 kg.
Liefertermine	Täglich gegen bar bis 3 Monate (erster Liefertermin zwei Werktage nach Barzahlung). Danach jeder Mittwoch von 3 Monaten bis 6 Monate. Danach jeder dritte Mittwoch von 21 Monaten bis zu 27 Monaten.
Notierung	US-Dollar je Tonne
Mindestpreisschritt	5 US-Dollar je Tonne

Clearingfähige Währungen US-Dollar; Japanischer Yen; Pfund Sterling; Euro

Das Clearing für Futures Kontrakte auf Nickel findet über das London Clearing House (LCH.Clearnet) statt.

Quelle: <http://www.lme.co.uk>

Historische Wertentwicklung des Fixingpreises (Kassapreis) für eine Tonne Nickel

Die folgende Tabelle zeigt die Höchst- und Tiefstwerte der offiziellen Fixing-Preise des Basiswertes 2 in USD je Tonne an der London Metal Exchange in den Jahren 2004 und 2005 und den Monaten Januar 2006 bis Oktober 2006 (Quelle: Bloomberg).

Die historische Wertentwicklung ist nicht als Indikation für die zukünftige Wertentwicklung zu verstehen.

	Höchstwert in USD	Tiefstwert in USD
2004	17.770,00	10.530,00
2005	17.750,00	11.500,00
Januar 2006	15.200,00	13.380,00
Februar 2006	15.275,00	14.700,00
März 2006	15.340,00	14.525,00
April 2006	20.155,00	15.600,00
Mai 2006	23.100,00	18.805,00
Juni 2006	22.295,00	18.600,00
Juli 2006	29.850,00	22.690,00
August 2006	34.750,00	27.600,00
September 2006	32.250,00	27.500,00
Oktober 2006	34.500,00	30.700,00

Der offizielle Fixingpreis (Kassakurs) des Basiswertes 2 an der London Metal Exchange am 24. November 2006 betrug USD 34.495,00 pro Tonne.

Quelle: Bloomberg®

III.3 ALUMINIUM

Einer der Basiswerte der Zertifikate ist Aluminium ("**Basiswert 3**"). Maßgeblich ist der Fixingpreis (Kassakurs) in USD je Tonne, der von der London Metal Exchange (LME) veröffentlicht wird.

Die London Metal Exchange

Als anerkannte Börse (*Recognised Investment Exchange* – RIE) untersteht die LME der Aufsicht der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde FSA (*Financial Services Authority*) im Vereinigten Königreich.

Die LME ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit auf ihren Märkten ordnungsgemäß abläuft, und zwar durch Liquidität und Transparenz über Preise und Volumina und einen funktionierenden Anlegerschutz.

Die Festlegung des Aluminiumpreises

Die Festlegung des Aluminiumpreises ist ein offener Vorgang, welcher von den Teilnehmern der LME mehrmals täglich in einem 1. Ring und in einem 2. Ring festgestellt wird. Der hier zugrundegelegte Fixing-Preis ist der amtliche Preis um 13:00 Uhr. Die Spezifikationen des Aluminium Fixing-Preises entsprechen denen der an der LME gehandelten Futures Kontrakte

Kenndaten der LME zu Futures Kontrakten auf Aluminium:

Kontrakt	Aluminium, Mindestreinheitsgrad 99,7%
Lotgröße	25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	1. Barren 2. T-Profile 3. Sows
Gewicht	1. je 12 – 26 kg; Gewicht der Barren, die Gegenstand der Futures sind, darf 2 Tonnen je Einheit nicht überschreiten 2. Höchstens 5% mehr als 750 kg 3. Höchstens 5% mehr als 750 kg
Liefertermine	Täglich gegen bar bis 3 Monate (erster Liefertermin zwei Werktage nach Barzahlung). Danach jeder Mittwoch von 3 Monaten bis 6 Monate. Danach jeder dritte Mittwoch von 7 Monaten bis zu 63 Monaten.
Notierung	US-Dollar je Tonne
Mindestpreisschritt	50 US-Cents je Tonne
Clearingfähige Währungen	US-Dollar; Japanischer Yen; Pfund Sterling; Euro

Das Clearing für Futures Kontrakte auf Aluminium findet über das London Clearing House (LCH.Clearnet) statt.

Quelle: <http://www.lme.co.uk>

Historische Wertentwicklung des Fixingpreises (Kassapreis) für eine Tonne Aluminium

Die folgende Tabelle zeigt die Höchst- und Tiefstwerte in USD der amtlichen Kassapreise für den Basiswert 3 je Tonne in den Jahren 2004 und 2005 und den Monaten Januar 2006 bis Oktober 2006 (Quelle: Bloomberg).

Die historische Wertentwicklung ist nicht als Indikation für die zukünftige Wertentwicklung zu verstehen.

	Höchstwert in USD	Tiefstwert in USD
2004	1964,00	1575,00

2005	2289,00	1675,00
Januar 2006	2496,00	2267,00
Februar 2006	2634,00	2280,00
März 2006	2520,00	2275,50
April 2006	2777,50	2462,50
Mai 2006	3275,00	2712,00
Juni 2006	2600,00	2397,50
Juli 2006	2595,00	2445,50
August 2006	2522,50	2416,00
September 2006	2614,00	2367,50
Oktober 2006	2845,00	2480,00

Der Fixingpreis (Kassapreis) des Basiswerts 3 je Tonne am 24. November 2006 betrug USD 2692,00.

Quelle: Bloomberg®

III.4 ZINK

Einer der Basiswerte der Zertifikate ist Zink ("**Basiswert 4**"). Maßgeblich ist der Fixingpreis (Kassakurs) (in USD) je Tonne Zink, der von der London Metal Exchange (LME) veröffentlicht wird.

Allgemeines

Zink wird im allgemeinen als Zusatzprodukt zusammen mit Blei abgebaut und beide Metalle haben wachsende Kernmärkte in Bezug auf ihren Verbrauch. Der Hauptmarkt für Zink ist Galvanisierung, was für beinahe die Hälfte der Nachfrage in der heutigen Zeit verantwortlich ist. Die elektropositive Eigenschaft von Zink ermöglicht es, Metalle einfach zu galvanisieren, was zu einem Schutz von Bauten, Fahrzeugen, Maschinen und Haushaltsgegenständen vor Korrosion führt.

Die London Metal Exchange

Als anerkannte Börse (*recognised investment exchange* – RIE) untersteht die LME der Aufsicht der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde FSA (*Financial Services Authority*) im Vereinigten Königreich. Die LME ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit auf ihren Märkten ordnungsgemäß abläuft, und zwar durch Liquidität und Transparenz über Preise und Volumina und einen funktionierenden Anlegerschutz.

Die Festlegung des Zinkpreises

Die Festlegung des Kassapreises für Zink ist ein offener Vorgang, welcher von den Teilnehmern der LME mehrmals täglich in einem 1. Ring und in einem 2. Ring festgestellt wird. Der hier zugrundegelegte Fixing-Preis ist der amtliche Preis um 12:55 Uhr.

Futures Kontrakte auf Zink

Die Preisentwicklung des Basiswertes (Zinkpreis) hängt eng zusammen mit der Entwicklung des Preises für Futures Kontrakte auf Zink. Bei Futures Kontrakten auf Zink handelt es sich um den Kauf bzw.

Verkauf von Zink zu einem bestimmten Liefertermin in der Zukunft zu einem von vornherein festgelegten Preis. Üblicherweise kommt es jedoch nicht zur Lieferung aufgrund der an der LME gehandelten Futures Kontrakten. Vielmehr werden die meisten Futures Kontrakte durch die Inhaber durch Verkauf eines gleichgerichteten oder Kauf eines entgegengerichteten Kontrakts "glattgestellt". Der Grund hierfür ist, dass Ziel des Handels mit Futures üblicherweise die Absicherung gegen Preisrisiken (sog. *Hedging*) ist.

Wird ein Futures Kontrakt nicht vor dem festgelegten Liefertermin glattgestellt, so muss die Lieferung erfolgen. An der LME liegt der letzte Handelstag, der letztmögliche Tag, an dem eine Position geschlossen werden kann, zwei Tage vor dem Liefertermin.

Ein wichtiger Aspekt bei den meisten an der LME gehandelten Futures Kontrakten ist, dass sie nicht vor dem Liefertermin abgewickelt werden. Eine Barabwicklung erfolgt nicht. Anfängliche und variable Margins zur Absicherung des Risikos werden während der Laufzeit eines Kontrakts abgerufen, der Wert des Kontrakts wird jedoch erst bei der Lieferung gezahlt.

Im Gegensatz zu anderen Rohstoffmärkten, bei denen üblicherweise monatliche Liefertermine gelten, laufen Futures Kontrakte auf Metalle an der LME täglich für einen Zeitraum von drei Monaten. Nach diesem Drei-Monats-Termin werden die täglichen Liefertermine für den Terminhandel auf wöchentliche Termine reduziert und danach bis 15, 27 oder 63 Monate auf monatliche Kontrakte.

Alle Preise an der LME werden in US-Dollar notiert, die LME erlaubt jedoch auch Kontrakte in Pfund Sterling, Japanischen Yen und Euro und stellt amtliche US-Dollar-Wechselkurse für diese Währungen zur Verfügung.

Kenndaten der LME zu Futures Kontrakten auf Zink:

Kontrakt	Zink, Mindestreinheitsgrad 99,995 % Zink, der am oder nach dem 1. November 2000 zur Auslieferung verbrieft wurde, muß mit der 99,995-%igen gestaffelten chemischen Zusammensetzung des BS EN 1179: 1996 Standards mit der Bezeichnung "Zinc and Zinc Alloys – Primary Zinc" übereinstimmen
Lotgröße	25 Tonnen (Toleranz +/- 2 %)
Form	1. Barren (Ingots) (Scheiben und Platten werden als Barren bezeichnet)
Gewicht	Bis je 55 kg. Jedes zur Auslieferung verbrieftete Paket darf in Gebinden von nicht mehr als 1,5 Tonnen geliefert werden.
Liefertermine	Für 3 Monate im voraus täglich und dann jeden Mittwoch für die nächsten 3 Monate und dann jeden dritten Mittwoch des Monats für die nächsten 21 bis 27 Monate im voraus
Notierung	US-Dollar je Tonne
Minimale Kursbewegung	50 US-Cents je Tonne
Verrechenbare	US-Dollar; Japanischer Yen; Pfund Sterling; Euro

Währungen

Das Clearing für Futures Kontrakte auf Zink findet über das London Clearing House (LCH.Clearnet) statt.

Quelle: <http://www.lme.co.uk>

Historische Wertentwicklung des Fixingpreises (Kassapreis) für eine Tonne Zink

Die folgende Tabelle zeigt die Höchst- und Tiefstwerte in USD der amtlichen Kassapreise für den Basiswert 4 je Tonne in den Jahren 2004 und 2005 und den Monaten Januar 2006 bis Oktober 2006 (Quelle: Bloomberg).

Die historische Wertentwicklung ist nicht als Indikation für die zukünftige Wertentwicklung zu verstehen.

	Höchstwert in USD	Tiefstwert in USD
2004	1270,00	943,00
2005	1915,00	1165,00
Januar 2006	2318,00	1912,00
Februar 2006	2391,00	2015,00
März 2006	2690,50	2170,00
April 2006	3440,00	2710,00
Mai 2006	3990,00	3261,00
Juni 2006	3675,00	2940,00
Juli 2006	3590,50	3125,50
August 2006	3450,00	3215,00
September 2006	3671,50	3215,00
Oktober 2006	4289,50	3369,50

Der Fixingpreis (Kassapreis) des Basiswert 4 je Tonne am 24. November 2006 betrug USD 4619,50.

Quelle: Bloomberg®

III.5 FUTURES KONTRAKTE AUF WTI ROHÖL

Einer der Basiswerte der Zertifikate sind Futures Kontrakte auf WTI Rohöl ("**Basiswert 5**"). Maßgeblich ist der Schlusskurs in USD je Barrel Rohöl Nickel, der von der New York Mercantile Exchange auf der Bloomberg Seite "CL1 CMTY" veröffentlicht wird.

Überblick

Rohöl der Sorte West Texas Intermediate (WTI), der US-Referenzsorte, ist eine der am häufigsten gehandelten US-amerikanischen Rohölsorten und ist die Hauptliefersorte im Rahmen des Light-Sweet-Crude-Oil-Futures der New York Mercantile Exchange, Inc (NYMEX). Rohöl ist die weltweit am häufigsten gehandelte Ware. Light-sweet-Rohölsorten werden von den Raffinerien wegen ihres niedrigen

Schwefelgehalts und der relativ hohen Renditen bei hochwertigen Produkten wie Benzin, Diesel, Heizöl und Kerosin bevorzugt.

Während die Kurse von der NYMEX-Division-Futures für eine Lieferung in Cushing, Oklahoma, einem Hauptumschlagplatz, bestimmt werden, ist die Gegend um Midland, Texas, im Westen des Bundesstaates das Hauptproduktionsgebiet und einer der wichtigsten Handelsplätze für die US-amerikanische Ölindustrie. Rund 1 Million Barrel pro Tag (b/d) an Rohöl aus Texas und New Mexico werden in Midland gehandelt, das über weitreichende Pipeline-Verbindungen zu den wichtigsten US-amerikanischen Raffineriezentren am Golf von Mexiko, im Landesinneren und den Rocky Mountains verfügt. Die WTI-Produktion in dem Gebiet beträgt rund 400.000 b/d.

Die Handelsgröße des Kontrakts von 1.000 Barrel entspricht einer üblichen Größe am Markt; der Handelsschluss für den Future entspricht dem für den Light-Sweet-Crude-Oil-Future der Börse.

Sämtliche Positionen werden zusammengefasst und entsprechend dem vom SPAN®-System berechneten Value at Risk wird die Hinterlegungssumme eingeschossen. Gegenläufige Hinterlegungsverpflichtungen bei entgegengesetzten Positionen über Märkte hinweg kann zu geringeren Einschussverpflichtungen führen.

Hauptbörse

Die Hauptbörse für die Notierung von WTI-Rohöl ist die New York Mercantile Exchange. Die NYMEX ist die weltgrößte Warenterminbörse und der Haupthandelsplatz für Energie und Edelmetalle. Sie wird von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) beaufsichtigt, die wiederum der Aufsicht durch den US-Kongress untersteht.

Der Präsenzhandel findet statt von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Nachbörslicher Terminhandel erfolgt über die Handelsplattform CME Globex® montags bis donnerstags von 15:15 Uhr bis 17:15 Uhr und von 18:00 Uhr bis 9:50 Uhr am Folgetag. Freitags beginnt die Sitzung um 15:15 Uhr und endet um 17:15 Uhr. Sonntags beginnt die Sitzung um 18:00 Uhr und endet um 9:50 Uhr am Folgetag.

Historische Wertentwicklung des Basiswertes

Die folgende Tabelle zeigt die Höchst- und Tiefstwerte in USD des Schlusskurses des Basiswertes 5 pro Barrel WTI Rohöl in den Jahren 2004 bis 2005 und den Monaten Januar 2006 bis Oktober 2006 (Quelle: Bloomberg).

Die historische Entwicklung sollte nicht als Indikation für eine zukünftige Entwicklung angesehen werden.

	Höchstwert in USD	Tiefstwert in USD
2004	55,17	32,48
2005	69,81	42,12
Januar 2006	68,35	62,79
Februar 2006	66,56	57,65
März 2006	67,15	59,96
April 2006	75,17	66,23
Mai 2006	74,61	68,53
Juni 2006	73,93	68,56
Juli 2006	77,03	72,66
August 2006	76,98	69,71

September 2006	69,19	60,46
Oktober 2006	61,40	56,82

Der Schlusskurs des Basiswertes 5 pro Barrel WTI Rohöl am 24. November 2006 betrug 59,24 USD.

Quelle: Bloomberg®

IV. BESONDERE ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Die Zertifikate unterliegen den Allgemeinen Bedingungen in der durch diese besonderen Zertifikatsbedingungen geänderten und/oder ergänzten Form (die "**Besonderen Bedingungen**"). Begriffe, die in den Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die dort angegebene Bedeutung auch in diesen Besonderen Bedingungen, soweit diese Besonderen Bedingungen nichts anderes vorsehen.

1. Die Zertifikate

Jedes Zertifikat (das "**Zertifikat**") ohne Nennbetrag bezieht sich auf einen Korb (der "**Korb**") aus Basiswerten (wie in Ziffer 2 definiert) und berechtigt den Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen in Verbindung mit diesen Besonderen Bedingungen, von J.P. Morgan International Derivatives Ltd. (der "**Emittentin**") am Abrechnungstag je Zertifikat den von der Berechnungsstelle gemäß Ziffer 3 ermittelten Betrag in EUR (den "**Rückzahlungsbetrag**") zu erhalten.

2. Basiswerte

Der Korb besteht vorbehaltlich einer Ersetzung einzelner Basiswerte gemäß den Allgemeinen Bedingungen aus folgenden Korbbestandteilen (jeweils ein "**Basiswert**"):

Basiswert 1	
Name	GSCI [®] Agriculture Excess Return Index
Typ	Index
Indexsponsor	Goldman, Sachs & Co.
Terminbörse	Alle Börsen
Währung	USD
Referenzkurs	Der vom Indexsponsor ermittelte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Basiswerts in USD (vorbehaltlich Ziffer 16.2 und Ziffer 18 der Allgemeinen Bedingungen und Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen (Definition "Korbwert", Ziffer (ii)))

Basiswert 2	
Name	Nickel
Typ	Rohstoff
Maßgebliche Börse	London Metal Exchange

Terminbörse	Alle Börsen
Währung	USD
Referenzkurs	Der an der maßgeblichen Börse ermittelte und veröffentlichte offizielle Fixing Preis (Kassapreis) je Tonne des Basiswerts in USD (vorbehaltlich Ziffer 16.2 der Allgemeinen Bedingungen und Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen (Definition "Korbwert", Ziffer (ii)))

Basiswert 3	
Name	Aluminium
Typ	Rohstoff
Maßgebliche Börse	London Metal Exchange
Terminbörse	Alle Börsen
Währung	USD
Referenzkurs	Der an der maßgeblichen Börse ermittelte und veröffentlichte offizielle Fixing Preis (Kassapreis) je Tonne des Basiswerts in USD (vorbehaltlich Ziffer 16.2 der Allgemeinen Bedingungen und Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen (Definition "Korbwert", Ziffer (ii)))

Basiswert 4	
Name	Zink
Typ	Rohstoff
Maßgebliche Börse	London Metal Exchange
Terminbörse	Alle Börsen
Währung	USD
Referenzkurs	Der an der maßgeblichen Börse ermittelte und veröffentlichte offizielle Fixing Preis (Kassapreis) je Tonne des Basiswerts in USD (vorbehaltlich Ziffer 16.2 der Allgemeinen Bedingungen und Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen (Definition "Korbwert", Ziffer (ii)))

Basiswert 5	
Name	In Bezug auf einen Bewertungstag oder einen Beobachtungstag der jeweils nächstfällige, noch an der maßgeblichen Börse gehandelte Futures Kontrakt auf WTI Rohöl
Typ	Futures
Maßgebliche Börse	New York Mercantile Exchange
Terminbörse	Alle Börsen
Referenzkurs	Der von der maßgeblichen Börse ermittelte und auf der Bildschirmseite veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts in USD je Barrel WTI Rohöl, wie von der Berechnungsstelle festgestellt (vorbehaltlich Ziffer 16.2 und Ziffer 26 der Allgemeinen Bedingungen und Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen (Definition "Korbwert", Ziffer (ii)))

3. Rückzahlungsbetrag

- (a) Falls nach der Feststellung der Berechnungsstelle der Korbwert an keinem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als der Anfangsstand multipliziert mit der Barriere ist, dann errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

Referenzbetrag x Performance,

beträgt jedoch mindestens EUR 1.200.

- (b) Andernfalls errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

Referenzbetrag x Performance.

4. Definitionen

"**Abrechnungstag**" ist der 6. Januar 2011 bzw., sofern dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächstfolgende Bankgeschäftstag.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" ist – vorbehaltlich Verschiebungen gemäß Ziffer 16 der Allgemeinen Bedingungen – der 29. Dezember 2006 oder, falls dieser Tag für einen der Basiswerte kein Planmäßiger Börsentag ist, für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Börsentag.

"**Anfangsstand**" ist der Korbwert am Anfänglichen Bewertungstag.

"**Barriere**" entspricht 55 %.

"**Basiswerte**" s. Ziffer 2.

"**Beobachtungstag**" ist jeder Tag, der für wenigstens einen Basiswert ein Planmäßiger Börsentag ist.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum von dem ersten Tag, der wenigstens für einen der Basiswerte der Anfängliche Bewertungstag ist, (ausschließlich) bis zum letzten Tag, der wenigstens für einen der Basiswerte der End-Bewertungstag ist (einschließlich).

"**Bewertungstage**" sind der Anfängliche Bewertungstag und der End-Bewertungstag.

"**Bildschirmseite**" ist in Bezug auf den Basiswert 5 die Bloomberg Seite "CL1 CMDTY" oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, wie durch die Berechnungsstelle festgestellt.

"**Cut-Off-Tag**" ist – insoweit abweichend von den Allgemeinen Bedingungen – in Bezug auf den End-Bewertungstag der 4. Januar 2011.

"**End-Bewertungstag**" ist – vorbehaltlich Verschiebungen gemäß Ziffer 16 der Allgemeinen Bedingungen – der 30. Dezember 2010 oder, falls dieser Tag für einen der Basiswerte kein Planmäßiger Börsentag ist, für diesen Basiswert (i) der nächstfolgende Planmäßige Börsentag oder (ii) der für den End-Bewertungstag maßgebliche Cut-Off-Tag, je nachdem, welcher dieser Tage der frühere ist.

"**Endstand**" ist der Korbwert am End-Bewertungstag.

"**Festgelegte Währung**" ist Euro ("EUR").

"**Korbwert**" ist

- (i) für die Zwecke der Bestimmung von Anfangsstand und Endstand (A) am Anfänglichen Bewertungstag gleich 100 % und (B) am End-Bewertungstag gleich dem arithmetischen Mittel der für alle Basiswerte ermittelten Verhältnisse jeweils des Referenzkurses am End-Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag; und
- (ii) für die Barrienbetrachtung gemäß Ziffer 3(a) in Bezug auf einen Beobachtungstag gleich dem arithmetischen Mittel der für alle Basiswerte ermittelten Verhältnisse jeweils des Referenzkurses an diesem Beobachtungstag geteilt durch den Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag, wobei (in Abweichung von Ziffer 16.3 der Allgemeinen Bedingungen) die Berechnungsstelle für den Fall, dass der betreffende Beobachtungstag für einen Basiswert kein Planmäßiger Börsentag oder ein Störungstag ist, nach billigem Ermessen entweder diesen Beobachtungstag für die Barrierenbetrachtung außer Betracht lässt oder den Referenzkurs des betreffenden Basiswerts an diesem Beobachtungstag festlegt.

"**Marktstörung**" ist – insoweit abweichend von Ziffer 16.4 der Allgemeinen Bedingungen – in Bezug auf die Basiswerte 2-4 jeweils

- (i) die Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung eines für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags maßgeblichen Kurses (oder gegebenenfalls der zur Bestimmung des Kurses notwendigen Informationen) oder die vorübergehende oder dauerhafte Unterbrechung oder Unerreichbarkeit der Börse;

- (ii) eine wesentliche Suspendierung oder Einschränkung des Handels (A) in dem Basiswert an der maßgeblichen Börse oder (B) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse; oder
- (iii) die Nichteröffnung des Handels oder die dauerhafte Unterbrechung des Handels (A) in dem Basiswert an der maßgeblichen Börse oder (B) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse.

und in Bezug auf den Basiswert 5

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung des Basiswerts oder des maßgeblichen Rohstoffs an der maßgeblichen Börse;
- (ii) eine wesentliche Änderung des Inhalts oder der Zusammensetzung von WTI Rohöl oder des Futures Kontrakts auf WTI Rohöl seit dem 29. Dezember 2006;
- (iii) eine wesentliche Änderung der Formel oder der Berechnung des Referenzkurses; oder
- (iv) die Nichtveröffentlichung des Referenzkurses an einem Bewertungstag auf der Bildschirmseite.

Die "**Performance**" ist das Verhältnis aus dem Korbwert am End-Bewertungstag (Endstand) dividiert durch den Anfangsstand. Zur Klarstellung: Das Ergebnis dieser Division ist eine Zahl ohne Währung oder Einheit.

"**Referenzbetrag**" steht für EUR 1.000.

"**Referenzkurs**" hat jeweils in Bezug auf einen Basiswert die in Ziffer 2 angegebene Bedeutung.

"**Störungstag**" ist – insoweit abweichend von Ziffer 16.4 der Allgemeinen Bedingungen – in Bezug auf den Basiswert 5 ein Planmäßiger Börsentag, an dem eine Marktstörung – außer einem Steuer-Ereignis – vorliegt.

V. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER ZERTIFIKATE

Niemand sollte die Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis ihrer Funktionsweise zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die Zertifikate vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet erscheint.

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in die Zertifikate für sie geeignet ist.

Der Emissionspreis der Zertifikate kann höher sein als der Marktwert solcher Zertifikate und der etwaige Preis, zu dem jemand bereit ist, solche Zertifikate im Sekundärmarkt zu kaufen, kann niedriger sein als der Emissionspreis der Zertifikate. Insbesondere können – unabhängig von einem gegebenenfalls zu zahlenden Ausgabeaufschlag – im Emissionspreis Beträge für Provisionen im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Zertifikate und Beträge für die Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus solchen Zertifikaten enthalten sein, die in den Sekundärmarktpreisen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt sind. Ferner können die Preisermittlungsmodelle der jeweiligen Marktteilnehmer unterschiedlich sein bzw. zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

US-Personen sollten beachten, dass sich die Zertifikate nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden dürfen.

Potentielle Käufer der Zertifikate sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit den sonstigen in dem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Zertifikate entschließen.

Ein Handel in Zertifikaten erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion und des Risikos eines möglichen Verlusts. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage, der in dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben in Bezug auf die Zertifikate und den jeweiligen Basiswert eine Anlage in die Zertifikate für ihn geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten ihre Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater im Hinblick auf eine mögliche Anlage konsultieren.

Zertifikate sind volatile Instrumente der Vermögensanlage, die wertlos verfallen können. Mit Zertifikaten sind eine Reihe von Risiken verbunden, wie z. B. (i) unerwarteter und weitreichender Wertverlust, (ii) Preisänderungen oder Änderungen von Marktwert bzw. Stand der Basiswerte und/oder Änderungen der Lage der Emittenten der Basiswerte oder der Emittenten von Wertpapieren, die in einem Basiswert enthalten sind, der ein Korb oder Index ist, (iii) Wechselkursschwankungen von Währungen, auf die die Basiswerte lauten und (iv) teilweiser Verlust oder Totalverlust des investierten Kapitals (einschließlich Transaktionskosten).

Das Risiko eines teilweisen Verlusts oder Totalverlusts des Kaufpreises für ein Zertifikat bei Ablauf der Laufzeit bedeutet, dass der Käufer grundsätzlich die Entwicklung, den Zeitpunkt und das Ausmaß von erwarteten Wertänderungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte richtig einschätzen muss, um eine Rückzahlung des investierten Betrags und gegebenenfalls einen Ertrag zu erhalten. Der Zertifikatsinhaber kann vor dem Abrechnungstag nur dann den Wert der Zertifikate realisieren, wenn er das Zertifikat zum geltenden Marktpreis im Sekundärmarkt verkauft. Vgl. "Risiko eines illiquiden Sekundärmarkts".

Die in dem Basisprospekt sowie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Risikofaktoren können einzeln oder kumulativ zu einer erheblichen Minderung des Wertes der Zertifikate führen. Darüber hinaus können weitere Risikofaktoren, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen. Die Reihenfolge der dargestellten Risikofaktoren soll keine Aussage darüber treffen, wie hoch die

Wahrscheinlichkeit des Eintritts des jeweiligen Faktors ist oder wie stark sich dieser Faktor auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung der Basiswerte

Der Wert der Zertifikate richtet sich nach der Wertentwicklung der Basiswerte. In der Regel – d.h. wenn man Ausstattungsmerkmale, eine eventuelle Wechselkursabhängigkeit sowie sonstige für die Preisbildung der Zertifikate wesentlichen Faktoren außer Acht lässt – verlieren die Zertifikate an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte sich in der für den Anleger ungünstigen Richtung bewegt. Eine ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte kann – außer im Fall von Zertifikaten mit Reverse-Struktur – dazu führen, dass der Anleger, der ein Zertifikat zum anfänglichen Verkaufspreis erworben hat und dieses durchgehend bis zur Rückzahlung durch die Emittentin hält – sofern man einen gegebenenfalls gezahlten Ausgabeaufschlag und etwaige Transaktionskosten außer Acht lässt – wirtschaftlich so gestellt wird, als hätte er sein Kapital direkt in den maßgeblichen Basiswert oder Korb investiert (ohne Berücksichtigung von etwaigen Dividendenzahlungen oder sonstigen Vorteilen, die das Halten des betreffenden Basiswertes bietet). Bei Zertifikaten mit Reverse-Struktur kann umgekehrt das Ansteigen des Kurses eines oder mehrerer Basiswerte zu Kursverlusten der Zertifikate führen. **Dies kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) führen. Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt.**

Besondere Risiken bei bedingter Mindestrückzahlung (z. B. Bonus-Struktur); mögliche Änderung der steuerlichen Beurteilung

Bei bestimmten Strukturen ist bei Erfüllen einer bestimmten Bedingung (z.B. wenn der maßgebliche Kurs während der Laufzeit eine bestimmte Schwelle nicht erreicht oder unterschreitet) der Betrag, den ein Anleger bei Rückzahlung der Zertifikate mindestens erhält, auf einen von vornherein festgelegten Wert begrenzt. Bei einer ungünstigen Kursentwicklung kommt es jedoch auch bei solchen Zertifikaten zu keiner Begrenzung des Rückzahlungsbetrages nach unten und **ein Totalverlust des investierten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ist möglich.**

Besondere Risiken bei währungsgeschützten Zertifikaten auf Basiswerte in Fremdwährung

Notieren ein oder mehrere Basiswerte nicht in in der Währung der Zertifikate und ist gleichzeitig allein die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in ihrer jeweiligen Währung maßgeblich, so spricht man von währungsgeschützten Zertifikaten oder von einem Quanto-Mechanismus. Bei einem solchen Mechanismus hängt der Anlageerfolg allein von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (in der jeweiligen Währung) ab. Umgekehrt hat dies zur Folge, dass der Anleger von Veränderungen des Wechselkurses nicht profitieren kann. Ferner kann es sein, dass Wechselkursveränderungen indirekte Auswirkungen auf den Kurs der betreffenden Basiswerte haben.

Keine Zinsen oder Dividenden

Die Zertifikate verbriefen typischerweise weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Dividendenzahlungen und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Aus diesem Grund können mögliche Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Marktwert der Zertifikate; Emissionspreis kann Provisionen enthalten

Der Emissionspreis der Zertifikate basiert auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann über deren Marktwert liegen. Der Emissionspreis kann ferner – unabhängig von einem gegebenenfalls zu zahlenden Ausgabeaufschlag – Provisionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlt werden.

Vorzeitige Kündigung

Wenn die Emittentin in gutem Glauben festgestellt hat, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder die Erfüllung der Garantie durch die Garantin insgesamt oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar wird, ist sie berechtigt, die Zertifikate vorzeitig zu kündigen. Darüber hinaus können die Besonderen

Bedingungen weitere Zusätzliche Kündigungsgründe enthalten, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Marktwert eines Zertifikats (ungeachtet der Rechtswidrigkeit), wobei die Feststellung jeweils nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erfolgt. Kündigt die Emittentin die Zertifikate außerordentlich, zahlt die Emittentin bzw. die Garantin jedem Zertifikatsinhaber einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrag in Höhe des angemessenen Marktpreises für die Zertifikate unmittelbar vor der Kündigung oder einen anderen in den Besonderen Bedingungen festgelegten Betrag. Bei einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann eine außerordentliche Kündigung dazu führen, dass der Anleger Verluste realisiert, die ohne die Kündigung bei einer späteren für den Anleger günstigen Kursentwicklung möglicherweise nicht eingetreten wären.

Anpassung oder Ersetzung von Basiswerten

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass es infolge von Marktstörungen oder anderen Umständen zu Anpassungen oder Ersetzungen von Basiswerten kommen kann. Im Falle der Ersetzung eines Basiswertes nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ist unter Umständen die Ermittlung des Preises des betroffenen Basiswertes erheblich erschwert. Der Anleger trägt das damit verbundene Risiko eines ungünstigen Preisverhältnisses bei der Ersetzung dieses Basiswertes.

Zertifikate und Garantie sind unbesicherte Verpflichtungen

Die Zertifikate und die Garantie stellen allgemeine vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin bzw. der Garantin dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin bzw. Garantin gleichrangig sind.

Die Garantin ist ein bei der Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (Federal Deposit Insurance Corporation, FDIC) der Vereinigten Staaten versichertes Einlagenkreditinstitut. Dennoch wird die Garantie nicht von der FDIC oder einer anderen Behörde versichert oder garantiert. Die Garantie ist eine unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin und nicht ihrer Muttergesellschaft, JPMorgan Chase & Co., oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen, und ist mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig, vorbehaltlich des Vorrangs bestimmter Einlageverbindlichkeiten der Garantin oder anderer Verpflichtungen, die Vorrechten oder einem Vorrang unterliegen.

Insbesondere sehen die 1993 verabschiedeten US-Bundesgesetze einen Vorrang bei bestimmten Zahlungsansprüchen vor, die bei der Liquidation oder einer sonstigen Abwicklung eines bei der FDIC versicherten Einlagenkreditinstituts geltend gemacht werden. Hierfür schreibt das Gesetz folgende Befriedigungsreihenfolge vor: (i) erstens, Verwaltungskosten des Insolvenzverwalters; (ii) zweitens, jede Einlageverbindlichkeit des Instituts; (iii) drittens, jede andere allgemeine oder vorrangige Verbindlichkeit des Instituts, die nicht zu den nachstehend beschriebenen gehört; (iv) jede nachrangige Verpflichtung gegenüber Einlegern oder nicht bevorrechtigten Gläubigern, die nicht zu den nachstehend beschriebenen gehört; (v) fünftens, jede Verpflichtung gegenüber Anteilhabern oder Gesellschaftern (einschließlich jeder Beteiligungsgesellschaft des Einlagenkreditinstitutes oder jedes Anteilhabers oder Gläubigers einer solchen Gesellschaft).

Im Sinne des Gesetzes umfassen Einlageverbindlichkeiten jede Einlage, die bei einer Geschäftsstelle des versicherten Einlagenkreditinstitutes in den Vereinigten Staaten zahlbar ist. Sie umfassen keine internationalen Bank-Krediteinlagen oder Einlagen, die bei einer Geschäftsstelle des versicherten Einlagenkreditinstitutes außerhalb der Vereinigten Staaten zahlbar sind.

Einfluss von Nebenkosten

Die mit den Zertifikaten verbundenen Aussichten auf einen positiven Ertrag können durch Provisionen und sonstige beim Erwerb oder der Veräußerung der Zertifikate zu zahlende Transaktionskosten vermindert werden.

Inanspruchnahme von Kredit

Falls der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit Hilfe eines Kredites finanziert, muss er, falls er einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleidet, nicht nur den eingetretenen Verlust tragen, sondern auch den Kredit inklusive Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Anleger sollten nie davon ausgehen, den Kredit inklusive Zinsen aus dem Rückzahlungsbetrag bzw. – bei vorzeitiger Veräußerung der Zertifikate – aus dem Verkaufserlös zurückzahlen zu können. Der Erwerber von Zertifikaten muss vielmehr vor dem Erwerb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er kurzfristig zur Verzinsung oder Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht dem Maximalgesamtbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

Hedging-Geschäfte der Käufer von Zertifikaten

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die sich mit einem Kauf gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in den Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein. So ist zum Beispiel der Wert der Zertifikate nicht notwendig unmittelbar an den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte gekoppelt. Aufgrund von Angebots- und Nachfrageschwankungen bezüglich der Zertifikate kann keine Gewähr für eine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Basiswert übernommen werden. Daher und aus weiteren Gründen ist es gegebenenfalls nicht möglich, Wertpapiere in einem Portfolio zu den Preisen zu erwerben oder zu veräußern, die der Wertermittlung des Basiswerts bzw. der Basiswerte zugrundegelegt werden.

Einfluss von Hedging-Geschäften der Emittentin

Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit sowohl für eigene Rechnung als auch für fremde Rechnung Handel in dem betreffenden Basiswert betreiben. Darüber hinaus können sich die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch Hedging-Geschäfte in dem betreffenden Basiswert absichern. Diese Aktivitäten, insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedging-Geschäfte, können jederzeit, insbesondere auch gegen Ende der Laufzeit der Zertifikate, den Marktpreis der Basiswerte beeinflussen, auf die sich die Zertifikate beziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Eingehen und das Auflösen solcher Hedging-Positionen einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate oder den Rückzahlungsbetrag, den die Zertifikatsinhaber beanspruchen können, hat.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Garantin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Garantin können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte abschließen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Basiswerts und somit auf den Wert der Zertifikate haben können. Die Emittentin, die Garantin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Garantin können in Bezug auf die Zertifikate eine andere Funktion als die derzeitige (z.B. als Berechnungsstelle) ausüben und außerdem in Bezug auf einen Basiswert weitere derivative Instrumente begeben. Eine Einführung solcher neuen konkurrierenden Produkte auf dem Markt kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen.

Die Emittentin, die Garantin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Garantin können zudem in Verbindung mit künftigen Emissionen von Basiswerten als Konsortialbank, als

Finanzberater des Emittenten, als Sponsor eines Basiswerts oder als Bank des Emittenten oder Sponsors eines Basiswertes fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen, die den Wert der Zertifikate beeinträchtigen können.

Einfluss einer Herabstufung der Bonität

Der Wert der Zertifikate wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Garantin durch die Investoren beeinflusst. Deren Einschätzung orientiert sich im Allgemeinen an der Bonitätseinstufung der von der Garantin begebenen Wertpapiere durch wichtige Rating-Agenturen wie Moody's Investors Services, Inc. oder Standard & Poor's Ratings Services, ein Unternehmensbereich von The McGraw Hill Companies, Inc. Eine Herabstufung des Ratings der Garantin durch eine der genannten Rating-Agenturen kann zu einem Wertverlust der Zertifikate führen.

Marktstörung und Störungstage

Die Berechnungsstelle stellt das Eintreten oder Vorliegen eines Störungstages bzw. einer Marktstörung zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt fest. Diese Feststellung kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und/oder die Abrechnung in Bezug auf die Zertifikate verzögern.

Zinssätze

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten berücksichtigen, dass mit dieser Anlageform ein Risiko mit Zinssatzschwankungen verbunden ist. Der innere Wert der Zertifikate kann durch Zinssatzschwankungen beeinflusst werden.

Zinssätze werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können den Wert der Zertifikate beeinflussen. Zinssatzschwankungen der Währung, auf die die Zertifikate lauten, und/oder Zinssatzschwankungen der Währung(en), auf die der Basiswert lautet bzw. einzelne oder alle Basiswerte lauten, können den Wert der Zertifikate beeinflussen.

Risiko eines illiquiden Sekundärmarkts

Es lässt sich nicht vorhersehen, ob und in welchem Umfang sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, zu welchem Preis die Zertifikate in diesem Markt gehandelt werden und ob der Markt liquide oder illiquide sein wird. Es ist möglich, dass die Zertifikate zum Handel im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass im Freiverkehr gehandelte Zertifikate auch künftig in diesem Markt gehandelt werden. Der Handel im Freiverkehr ist zudem nicht notwendig mit höheren Umsätzen der Zertifikate verbunden. Sollten die Zertifikate nicht an einer Börse notiert werden, kann es schwieriger sein, Kursinformationen zu erhalten, was sich negativ auf die Liquidität der Zertifikate auswirken kann. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Zertifikaten, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit erheblich höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Wertpapieren. Die Emittentin, die Garantin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Garantin sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate am offenen Markt, im Tendersverfahren oder im freihändigen Verkauf zu erwerben. Derart erworbene Zertifikate können gehalten, wiederverkauft oder zur Kraftloserklärung zurückgegeben werden. Da die Emittentin, die Garantin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Garantin gegebenenfalls als alleinige Market Maker der Zertifikate fungieren können, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Zertifikate erhöhen.

Mit den Basiswerten verbundene Risiken

Aussagen zur Wertentwicklung

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte sind nicht möglich. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung.

Risiken bei auf einen Korb bezogenen Zertifikaten

Bei auf einen Korb bezogenen Zertifikaten kann eine für die Inhaber der Zertifikate ungünstige Wertentwicklung einzelner Korbbestandteile eine erhebliche negative Auswirkung auf den Rückzahlungsbetrag haben.

Die Emittentin kann nach den Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen berechtigt sein, die Zusammensetzung des Korbes, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegt wird, unter bestimmten Umständen zu ändern. Jede Änderung der Auswahl der Korbbestandteile oder ihrer Gewichtung kann sich negativ auf den Rückzahlungsbetrag auswirken.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswertes

Für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrages kommt es unter Umständen allein auf die Wertentwicklung des Basiswerts an. Daher kann der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat deutlich unter dem Ausgabepreis liegen oder, je nach Basiswert, sogar Null betragen.

Fehlende direkte Einflussmöglichkeit der Emittentin

Die Zusammensetzung von Indizes, die als Basiswerte dienen, wird allein durch den jeweiligen Indexsponsor festgelegt. Die Emittentin hat im Regelfall (d.h. falls sie nicht selbst Sponsor des jeweiligen Index ist oder mit dem Sponsor des Index verbunden ist) keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index. Dem jeweiligen Indexsponsor steht es frei, Veränderungen der Indexzusammensetzung oder der Berechnung vorzunehmen, die sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken können, oder die Berechnung des Index dauerhaft einzustellen, ohne einen Nachfolgeindex aufzulegen. In letzterem Fall kann es zu einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate und gegebenenfalls zur Realisierung eines Wertverlusts kommen.

Fehlende aufsichtsbehördliche Kontrolle

Der jeweilige Indexsponsor unterliegt im Regelfall keiner besonderen staatlichen Bank- oder Finanzaufsicht, durch die seine Tätigkeit als Indexsponsor überwacht wird.

Risiken im Zusammenhang mit Zertifikaten bezogen auf Indizes, die den Excess Return eines Investment in Wareterminkontrakte abbilden

Wenn bei einem direkten Investment in Wareterminkontrakte das investierte Kapital zur Sicherung der künftigen Zahlungsforderungen der jeweiligen Gegenparteien aus den Terminkontrakten eingesetzt wird, so wird dieses zur Sicherung eingesetzte Kapital verzinst. Solche Zinserträge bei einem hypothetischen voll besicherten Investment in Wareterminkontrakte werden jedoch bei der Berechnung eines Index, der die Entwicklung von Futures Preisen auf Waren abbildet, nicht berücksichtigt. Daher partizipieren die Inhaber von Zertifikaten, die auf einen solchen Index bezogen sind, an solchen Zinserträgen nicht.

Bei einem Investment in Wareterminkontrakte werden, um die Erfüllung in Natur zu vermeiden, die im Portfolio gehaltenen Kontrakte vor ihrem Fälligwerden in regelmäßigen Zeitabständen gegen längerfristige Kontrakte ausgetauscht (sogenanntes "Rollover"). Liegen die Preise für kürzerfristige Kontrakte unter den Preisen für längerfristige Kontrakte (sogenannte Situation des "Contango"), so entsteht bei dem Rollover ein sogenannter Rollverlust. Solche Rollverluste, können dazu führen, dass sich der Wert des durch den Excess Return Index abgebildeten Portfolios schlechter entwickelt als die Preise der Waren, auf die die im Index enthaltenen Wareterminkontrakte bezogen sind.

Risiken im Zusammenhang mit auf Wareterminkontrakte bezogenen Zertifikaten

Falls einer der Basiswerte ein Terminkontrakt ist, kann der Wert der Zertifikate indirekt durch den Kassapreis oder die Liquidität auf dem Markt für die entsprechende Ware beeinflusst werden. Preise von Wareterminkontrakten (Futures Preise) können gegenüber dem Kassapreis der Ware substantiell höher oder niedriger sein. Ferner muss sich der Anleger, der ein Zertifikat erwirbt, das sich auf den Futures Preis einer Ware bezieht, bewusst sein, dass sich der Futures Preis, und demnach auch der Wert des Zertifikats, nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Umfang bewegen wie der Kassapreis der Ware. Der Wert der Zertifikate kann daher sogar dann substantiell fallen, wenn der Kassapreis der Ware stabil bleibt oder steigt.

Wenn bei einem direkten Investment in Wareterminkontrakte das investierte Kapital zur Besicherung der künftigen Forderungen der jeweiligen Gegenparteien aus den Wareterminkontrakten eingesetzt wird, so wird dieses zur Besicherung eingesetzte Kapital verzinst. Solche Zinserträge erhöhen den Ertrag des Investors. Die Inhaber von Zertifikaten, die auf den Preis von Wareterminkontrakten bezogen sind, partizipieren dagegen an solchen Zinserträgen bei einem hypothetischen voll besicherten Investment in Wareterminkontrakte nicht.

Bei einem Investment in Wareterminkontrakte werden, um die Erfüllung in Natur zu vermeiden, die im Portfolio gehaltenen Kontrakte vor ihrem Fälligwerden in regelmäßigen Zeitabständen gegen längerfristige Kontrakte ausgetauscht (sogenanntes "Rollover"). Liegen die Preise für längerfristige Kontrakte unter den Preisen für kurzfristige Kontrakte (sogenannte Situation der "Backwardation"), so entsteht bei dem Rollover ein sogenannter Rollgewinn. An solchen Rollgewinnen, die den Ertrag eines direkten Investments in Wareterminkontrakte erheblich steigern können, nehmen die Inhaber von Zertifikaten, die sich auf den Preis von Wareterminkontrakten pro Mengeneinheit der Ware beziehen, nicht teil.

Erhöhtes Risiko bei bestimmten Basiswerten

Bei Strukturen, die einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, kann ein hoher Mindestrückzahlungsbetrag darauf hindeuten, dass ein Teil der Marktteilnehmer davon ausgeht, dass die Bedingung, von der die Zahlung des Mindestrückzahlungsbetrags abhängt, nicht eintreten wird, was zur Folge hätte, dass der Anleger nicht den Mindestrückzahlungsbetrag erhalten, sondern einen Kapitalverlust erleiden kann. Insbesondere bei Zertifikaten mit Rohstoffen oder Futures auf Rohstoffe als Basiswert kann in Abhängigkeit von der Laufzeit und der Rückzahlungsstruktur eines Zertifikats als Indiz für eine solche Erwartung eines Teils der Marktteilnehmer gewertet werden, wenn bei Zertifikaten mit Rohstoffen als Basiswert die Futures-Kurse eines Rohstoffes stark von den Kassakursen bzw. bei Zertifikaten mit Futures auf Rohstoffe als Basiswert die langfristigen Futures-Kurse dieser Rohstoffe stark von den kurzfristigen Futures-Kursen dieses Rohstoffs abweichen.

Potentielle Anleger, die einen Kauf der Zertifikate erwägen, sollten eine Anlageentscheidung erst treffen, nachdem sie sorgfältig geprüft haben, ob eine Anlage in die Zertifikate vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Verhältnisse geeignet erscheint.

DIE ANBIETERIN

J.P. Morgan Securities Ltd.

London, den 27. November 2006

